

Allgemeine Montagebedingungen

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Montage-, Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeitsbedingungen (nachstehend AMB) gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für alle Montageleistungen sowie Inspektions-, Instandsetzungs-, Überholungs-, Änderungs- und sonstige Auftragsarbeiten zwischen der MABEG Systems GmbH (nachstehend "MABEG") und Kunden (nachfolgend "Besteller"), sofern der Besteller Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 BGB ist.
2. Diese AMB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden weder durch vorbehaltlose Auftragsannahme noch durch nicht erfolgten ausdrücklichen Widerspruch, Vertragsinhalt. Sie gelten auch, wenn der Besteller die Leistungen von MABEG entgegennimmt, oder wenn er selbst Leistungen erbringt.
3. Diese AMB gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angaben von MABEG zum Gegenstand der Leistungen (z. B. technische Unterlagen, Gewichte, Maße, Betriebskosten usw.) haben lediglich beschreibenden Charakter und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MABEG und Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AMB, ergänzt um die ALB (allgemeinen Lieferbedingungen). Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. MABEG behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel (Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen Kostenvoranschlägen usw.) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich etwaiger Freigabezeichnungen, bzw. Aufstellplänen, der MABEG maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. MABEG behält sich Änderungen der technischen Ausführungen vor, soweit es zur Erreichung des Auftragszweckes erforderlich erscheint.

IV. Preise

1. Die Preise gelten für den in den Kostenvoranschlägen, Angeboten, bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
3. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten. Dies gilt jedoch nur für Leistungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen und bei denen die Preisanpassung 10 % des ursprünglichen Preises nicht übersteigt. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung zwischen den Parteien erforderlich. Kommt eine solche nicht zustande, steht beiden Seiten das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

V. Nicht durchführbare Arbeiten

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen, sowie der weitere entstandene Aufwand (z. B. Zeit der Fehleranalyse gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von MABEG nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere, weil:

- a) der beanstandete Fehler bei z. B. der Durchsicht, des Ground Check nicht aufgetreten ist,
 - b) der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - c) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, oder
 - d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Bei Nichtdurchführbarkeit der Leistung braucht der Reparaturgegenstand der Auftragsleistung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
 3. Bei nicht durchführbarer Leistung haftet MABEG nicht für Schäden am Reparaturgegenstand der Auftragsarbeit selbst. Dies gilt auch bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Besteller beruft. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Vorschriften der Ziff. XI.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind, ohne jeden Abzug durch Überweisung auf eines der Konten von MABEG zu den vereinbarten Terminen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. MABEG kann verlangen, dass der Besteller vor Abreise des abgestellten Personals eine angemessene Vorauszahlung leistet, oder in der Bundesrepublik Deutschland ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
3. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
4. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle bleibt unberührt.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
6. Auf Wunsch von MABEG sind dem abgestellten Personal Vorschüsse auszuzahlen, die als Zahlungen auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.

VII. Leistungszeit

1. Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Leistungen sind verbindlich.
2. Kommt es zu einer Verzögerung in der Leistung durch Maßnahmen, die von MABEG nicht verschuldet sind, insbesondere im Falle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Streik, etc.), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislichen Einfluss auf die Fertigstellung der Leistung haben, eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit ein. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem MABEG in Verzug geraten ist.
3. Kommt es zu einer Verzögerung in der Leistung durch Maßnahmen, die MABEG nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, wiederholtes Abstellen von Personal, sowie Lager- und Vorhaltekosten zu tragen.
4. Erwärmt dem Besteller nachweislich infolge verschuldeten Verzugs von MABEG ein Schaden, so richten sich die Verzugsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät MABEG in Leistungsverzug, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Verzugsansprüche berechtigt eine Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche in Höhe von 0,5% des Nettopreises (Auftragswert) zu verlangen, insgesamt für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 5% des gesamten Leistungspreises der verspäteten Leistung. Die hiernach von MABEG zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.
5. MABEG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VIII. Leistungen des Bestellers

1. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Leistungserbringung durch MABEG ermöglichen. Je nach dem Gegenstand der Leistung gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau-, und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierende Teile, an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig und die Fundamente vollständig trocken und abge bunden sein.
2. Der Besteller stellt am Leistungsort geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung.
3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsort notwendigen Maßnahmen zu treffen und die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachten Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
4. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese - soweit möglich - von MABEG durchgeführt bzw. beige stellt und dabei anfallende Kosten dem Besteller berechnet werden.
5. Bei Leistungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.
6. Alle öffentlichen Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Zölle) die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung der hier beschriebenen Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen sind vom Besteller zu tragen.
7. Der Besteller wird MABEG und das für die Ausführung der Leistung abgestellte Personal über gesetzliche und sonstige Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten, rechtzeitig informieren.
8. Auf Wunsch von MABEG übernimmt der Besteller die Vermittlung einer angemessenen Unterkunft für das abgestellte Personal. Ist die Beschaffung von Wohnraum in der Nähe des Leistungsortes nicht möglich, so hat MABEG Anspruch, die Wegzeit zwischen Wohn- und Leistungsort als Arbeitszeit zu berechnen, wenn die Entfernung mehr als 5 km beträgt. Nimmt das Personal Verkehrsmittel in Anspruch, so sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu tragen. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften.
9. Soweit im Zusammenhang mit dem Serviceeinsatz Übernachtung(en) erforderlich ist (sind), werden diese nach Wahl des Personals entweder zu steuerlich zulässigen Pauschalkosten oder nach tatsächlichem Aufwand, Hotelrechnung-Bruttobetrag, abgerechnet. Fahrzeitkosten zwischen Unterkunft und Einsatzort werden gemäß der MABEG „Bedingungen für die Entsendung von Außendienstmitarbeitern“ abgerechnet.
10. Bei Erkrankungen oder Unfällen wird der Besteller die Betreuung des abgestellten Personals, insbesondere die notwendige medizinische Versorgung, sicherstellen. Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem abgestellten Personal zu vereinbaren, die geleistete Arbeitszeit ist mindestens wöchentlich zu bescheinigen.
11. Die Kosten für mitgebrachte Spezialausrüstung sind in den Grundpreisen enthalten. Werden größere Ausrüstungen, wie z. B. Hebezugkräne und Handhabungsgeräten zum Entladen und Transportieren der Maschine, usw. benötigt, werden diese gesondert angeboten und berechnet, wenn der Besteller diese Ausrüstung nicht zur Verfügung stellen kann.
12. Es werden auch die Auslagen für alle Telekommunikationsgespräche, sowie der zeitliche Aufwand und die Kosten für die Beschaffung von Visa und Pässen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz stehen, berechnet.

IX. Erfüllung, Abnahme

Die vertragliche Leistung von MABEG gilt – unbeschadet der weiteren Verwendung des Personals für etwaige Einstell- und Kontrollarbeiten – mit Beendigung der Leistung als erfüllt und abgenommen, auch wenn durch nicht Verschulden von MABEG, die Inbetriebnahme nicht wie ursprünglich geplant bzw. vertraglich vereinbart erfolgen kann.

Allgemeine Montagebedingungen

X. Gewährleistung, Sachmängel

1. MABEG leistet für erbrachte Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise Gewähr, dass unentgeltlich diejenigen Leistungen nochmals mit entsprechend geeignetem Fachpersonal erbracht werden, welche zur Behebung der von MABEG zu vertretenden Mängel notwendig sind. Dies gilt auch für Mängel und Schäden an Anlagen und Maschinen des Bestellers infolge nachweisbar mangelhaft ausgeführter Leistungserbringung. Dabei entstehende Auslagen (z. B. Reisekosten) gehen zu Lasten von MABEG.
2. Die Gewährleistungspflicht aus vorstehender Ziff. 1 beginnt mit der Erfüllung (Ziff. IX) und endet nach 12 Monaten. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle arglistigen Verschweigens, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Der Besteller kann MABEG nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn
 - a) die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels MABEG unverzüglich schriftlich gemeldet wurde;
 - b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der MABEG vorgenommen wurden.
4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei eine vorherige Zustimmung von MABEG einzuholen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

XI. Haftung

1. MABEG haftet
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei schuldhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - e) bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache,
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Eine Beschaffenheit/Eigenschaft gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese explizit im Vertragstext als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.
3. Unabhängig davon haftet MABEG immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von MABEG Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.
4. Soweit MABEG für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind und der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

XII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der MABEG nicht auf Dritte übertragen.

XIII. Recht der MABEG auf Rücktritt

MABEG kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Besteller eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt, unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf den Betrieb der MABEG erheblich einwirken und der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben nicht angemessen angepasst werden kann, oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.

XIV. Recht des Bestellers auf Minderung und Rücktritt

1. Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten,
 - a) wenn MABEG die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Leistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur

Annahme der Teilleistung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Ist die Unmöglichkeit nicht von MABEG zu vertreten, so hat MABEG Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

- b) wenn MABEG mit der Erbringung der Leistung im Verzug ist und der Besteller nach diesem Zeitpunkt MABEG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten wird, und MABEG die Frist schuldhaft versäumt hat.
2. Lässt MABEG eine ihr gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden und anerkannten Mangels fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung sowie in Fällen, in denen ein Rücktritt nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist. Nur wenn die Leistungserbringung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

XV. Verrechnungsklausel

1. MABEG ist berechtigt, mit und gegen fällige oder nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die MABEG einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen bzw. die der Besteller gegen eine der bezeichneten Firmen hat (über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Besteller erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).
2. Der Besteller ist damit einverstanden, dass alle der MABEG gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz aufgeführten Firmen gegen den Besteller zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Besteller diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von MABEG gegen den Besteller gerichteten Forderungen - gleich, aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. MABEG kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.
2. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Vergleich- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Solange nicht das Schiedsgericht angerufen ist, steht es den Vertragspartnern frei, bei dem für den Sitz der beklagten Partei zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
3. Die Beziehungen zwischen MABEG und Besteller unterliegen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
4. Ist ein Teil des Vertrages oder dieser AMB unwirksam, oder enthält Regelungslücken, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AMB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Regelungslücke gekannt hätten. Die Wirksamkeiten der übrigen Bestimmungen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

MABEG Systems GmbH
Opelstrasse 17-19
64546 Mörfelden-Walldorf